

Bekanntgabe
nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zur UVP-Pflicht für die Verlängerung
der bestehenden Start- und Landebahn des
Sonderlandeplatzes für Ultraleicht- (UL) Luftfahrzeuge in Linnich-Boslar,
Gemarkung Boslar Flur 18, Flurstücke 88 und 110 sowie Flur 12, Flurstück 201

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 26.01.01.03-11.43-UL Linnich

Düsseldorf, den 20.08.2013

Am 22.10.2012 beantragte der Ultraleicht Flug-Club Linnich e.V. die Verlängerung der bestehenden Start- und Landebahn auf den o.g. Grundstücksflächen und den damit verbundenen Ausbau des Sonderlandeplatzes für UL-Luftfahrzeuge.

Die Maßnahme wurde veranlasst durch die Planung eines künftig südlich an das bestehende UL-Gelände angrenzenden Windenergieparks, wodurch die Platzrunde im Süden des UL-Geländes nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Flugbetrieb wird künftig ausschließlich in direkten An- und Abflugrichtungen möglich sein. Wegen des Wegfalles der Platzrundenführungen ist zur Gewährleistung der flugbetrieblichen Sicherheit eine entsprechende Verlängerung der bestehenden Start- und Landebahn in südliche Richtung erforderlich. Die derzeitige Bahnlänge von 280 m zuzüglich Sicherheitsstreifen soll auf 385 zuzüglich Startvorlaufstrecke nebst Sicherheitsstreifen auf nunmehr insgesamt 578 m verlängert werden.

Eine Ausweitung des bestehenden Flugbetriebes ist nicht vorgesehen.

Für dieses Vorhaben wurde ein luftrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. mit §§ 49 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) durchgeführt. Am 20.08.2013 wurde die beantragte Änderungsgenehmigung unter Auflagen erteilt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens fand eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG (i.V. mit Ziffer 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG) statt. Diese hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht nicht.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Hebgen